

Fall 6: Fahrkartenautomaten

Staatsanwaltschaft Kiel
– 512 Js 20424/09 –

Kiel, den 15.11.2009

Amtsgericht
– Strafrichter –
Deliusstraße 1–3
24103 Kiel

Anklage

- | | | |
|------|----------------|--|
| I. | Achim Altering | geboren am 17.02.1972 in Plön
Wohnhaft: Holtenauer Straße 185
24105 Kiel
Deutscher, ledig |
| II. | Bodo Bauer | geboren am 10.10.1974 in Kiel,
wohnhaft: Kirchhofallee 76
24114 Kiel,
Deutscher, ledig |
| III. | Claus Clewitz | geboren am 01.12.1972 in Stendal,
wohnhaft: Eckernförder Straße 12,
24107 Kiel,
Deutscher, geschieden |

werden angeklagt

in Kiel und anderenorts
in der Zeit zwischen dem 10.08.2009 und 31.08.2009
durch 7 Straftaten
gemeinschaftlich handelnd

1. – 7. fremde bewegliche Sachen, die durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert waren, einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen.

Zu 1. – 7.

aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes fuhren die Angeschuldigten an den Tattagen jeweils im PKW des Angeschuldigten Altering zu Bahnhöfen der Deutschen Bahn, wo die Angeschuldigten Bauer und Clewitz mittels einer im PKW mitgebrachten Brechstange den auf dem Bahnsteig stehenden Fahrkartenautomaten aufbrachen, das darin befindliche Bargeld entnahmen und dieses anschließend zu gleichen Teilen mit dem Angeschuldigten Altering teilten, der während der Tatausführung im PKW verblieben, um die anderen zu warnen, falls jemand käme. Die Angeschuldigten erbeuteten jeweils pro Person mehr als 50,00 €. Im einzelnen brachen die Angeschuldigten folgende Automaten auf:

- 1) Am 10.08.2009 etwa gegen 23.00 Uhr den Fahrkartenautomaten am Bahnhof in Eutin.
- 2) Am 13.08.2009 etwas gegen 23.30 Uhr den Fahrkartenautomaten des Bahnhofes in Kiel-Hassee.
- 3) Am 17.08.2009 etwa gegen 00.40 Uhr den Fahrkartenautomaten des Bahnhofes in Kiel.
- 4) Am 21.08.2009 etwa gegen 01.30 Uhr den Fahrkartenautomaten am Plöner Stadtbahnhof.
- 5) Am 23.08.2009 etwa gegen 02.00 Uhr den Fahrkartenautomaten am Bahnsteig in Bordesholm.
- 6) Am 28.08.2009 etwa gegen 23.30 Uhr den Fahrkartenautomaten am Bahnhof in Eckernförde.

7) Am 31.08.2009 etwa gegen 04.00 Uhr erneut den Automaten in Kiel-Hassee.

Vergehen, strafbar nach §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2, 53 StGB.

Beweismittel:

I. Angaben der **Angeschuldigten**, soweit sie sich eingelassen haben.

II. **Zeugen**

1. Zladko Zatschewski, Kopperather Allee 39, 24119 Kronshagen
2. Veronika Vogelbusch, Von-der-Golltz-Allee 44, 24113 Kiel
3. Frank Freckler, Lübecker Straße 16, 24116 Kiel

III. **Objekte des Augenscheins**

1. Brechstange

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Kiel – Strafrichter –
zu eröffnen.

Dümpfler
Amtsanwalt

Bearbeitervermerk:

Die Anklage ist zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Kiel – Strafrichter – eröffnet worden. Die Hauptverhandlung hat am 13.01.2009 stattgefunden. Das Urteil wurde an diesem Tag in Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft verkündet.

Amtsgericht Kiel
- 21 Ds 512 J s 204424/09 -

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

- | | | |
|------|----------------|--|
| I. | Achim Altering | geboren am 17.02.1972 in Plön
Wohnhaft: Holtenauer Straße 185
24105 Kiel
Deutscher, ledig |
| II. | Bodo Bauer | geboren am 10.10.1974 in Kiel,
wohnhaft: Kirchhofallee 76
24114 Kiel,
Deutscher, ledig |
| III. | Claus Clewitz | geboren am 01.12.1972 in Stendal,
wohnhaft: Eckernförder Straße 12,
24107 Kiel,
Deutscher, geschieden |

wegen Diebstahls

hat das Amtsgericht – Strafrichter – Kiel in der öffentlichen Sitzung vom 13.01.2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
Hurtig
- als Vorsitzender -

Staatsanwalt Könner
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Nußbaum

für Recht anerkannt:

Die Angeklagten sind des Diebstahls in 7 Fällen schuldig.
Sie werden jeweils zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

<p><u>Bearbeitervermerk:</u> Von der Wiedergabe der Urteilsgründe und der Bewährungsbeschlüsse wurde abgesehen.</p>

Staatsanwaltschaft Kiel

Kiel, den 14.01.2010

In der Strafsache

gegen

Achim Altering
Bodo Bauer und
Claus Clewitz

lege ich gegen das am 13.01.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Kiel
- Strafrichter -, Az.: 21 Ds 512 Js 20244/09,

Berufung

ein.

Könner
Staatsanwalt

Kiel

Amtsgericht

Eingang: 18. Jan. 2010

Öffentliche Sitzung
Des Landgerichts Kiel
- 5. Strafkammer -

Kiel, den 06.04.2010

Az.: 5 Ns 512 Js 20424 / 09

Strafsache gegen

- I. Achim Altering geboren am 17.02.1972 in Plön
Wohnhaft: Holtenauer Straße 185
24105 Kiel
Deutscher, ledig
- II. Bodo Bauer geboren am 10.10.1974 in Kiel,
wohnhaft: Kirchhofallee 76
24114 Kiel,
Deutscher, ledig
- III. Claus Clewitz geboren am 01.12.1972 in Stendal,
wohnhaft: Eckernförder Straße 12,
24107 Kiel,
Deutscher, geschieden

wegen Diebstahls

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Schubbe
- als Vorsitzender -
Emil Esslinger und
Peter Plattmayer
- als Schöffen -
Staatsanwalt Könner
- als Beamter der Staatsanwaltschaft -
Justizangestellte Ritter
- als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle -

Die Hauptverhandlung über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Strafrichters in Kiel vom 13.01.2010 begann mit dem Aufruf zur Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:
- die Angeklagten Altering, Bauer und Clewitz.

Die Beweismittel waren herbeigeschafft.

Als Zeugen waren erschienen:
- Frank Freckler
- Zladko Zatschewski
- Veronika Vogelbusch

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Vereidigung besteht.

Die Zeugen entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Die Angeklagten wurden daraufhin hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Die Angeklagten Altering und Clewitz erklärten jeweils:
Ich bin zur Äußerung nicht bereit.

Der Angeklagte Bauer erklärte:
Ich bin zur Äußerung bereit.

Der Vorsitzende hielt den Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens.

Gegen das Urteil des Strafrichters hat die Staatsanwaltschaft mit Schriftsatz vom 14.01.2010, eingegangen beim Amtsgericht Kiel am 18.01.2010 Berufung eingelegt.

Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt.

Der Angeklagte Bauer sagte zur Sache aus und äußerte sich zu seinen persönlichen Verhältnissen.

Die Zeugen wurden einzeln vorgerufen und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Zur Person:

Zladko Zatschewski, 38 Jahre alt Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG, wohnhaft in Kiel, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge wurde sodann im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen.

2. Zeuge

Zur Person:

Frank Freckler, 30 Jahre alt, Wachschutzmitarbeiter, wohnhaft in Kiel, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft regt an, den Zeugen gem. § 55 StPO zu belehren.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies nicht für notwendig erachtet werde.

Zur Sache:

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge wurde sodann im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen.

3. Zeuge

Zur Person:

Veronika Vogelbusch, 25 Jahre alt, arbeitslos, wohnhaft in Kiel, ich bin die Lebensgefährtin des Angeklagten.

Die Zeugin wurde gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2a StPO über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Sie erklärte, zur Aussage bereit zu sein.

Zur Sache:

Die Zeugin sagte zur Sache aus.

Die Zeugin wird sodann im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen.

Nach der einzelnen Beweiserhebung wurden die Angeklagten befragt, ob sie etwas zu erklären haben.

Es wurde keine Erklärung abgegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft schlägt vor, einen rechtlichen Hinweis zu erteilen, dass hier auch eine Verurteilung nach § 244 StGB in Betracht kommt.

Der Vorsitzende lehnt die Erteilung des Hinweises ab.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragt diesbezüglich einen Gerichtsbeschluss.

Der Vorsitzende fordert den Staatsanwalt daraufhin auf, seinen unqualifizierten Antrag zurückzunehmen. Man befinde sich nicht auf der Showbühne des Staatsanwalts, vielmehr werde das Gericht prozessual notwendige Hinweise selbst erteilen. Der Staatsanwalt solle sich seine Hörner besser auf der Kuhweide abstoßen.

Der Staatsanwalt stellt daraufhin den folgenden Antrag:

In dem Strafverfahren gegen Altering u. a. wegen Diebstahls

wird der Vorsitzende Richter am Landgericht Schubbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

In der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende die Anträge der Staatsanwaltschaft als unqualifiziert bezeichnet, den Staatsanwalt aufgefordert, „sich die Hörner auf einer Kuhweide abzustoßen“ und notwendige prozessleitende Handlungen, nämlich die Erteilung eines rechtlichen Hinweises, unterlassen.

Mit diesen Äußerungen hat der Vorsitzende den Eindruck erweckt, die Staatsanwaltschaft rechtsfehlerhaft, unangemessen und unsachlich zu handeln. Dadurch ist das Vertrauen der Staatsanwaltschaft in die Unvoreingenommenheit des Vorsitzenden Richters Schubbe zerstört.

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf die dienstliche Äußerung des Kammermitglieder und der Protokollführerin.

Den Angeklagten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde in Anwesenheit der o. g. Beteiligten fortgesetzt.

Es ergingen folgende Gerichtsbeschlüsse:

Beschluss

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters Schubbe wegen der Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig zurückgewiesen, da durch den Antrag nur das Verfahren verschleppt werden soll und verfahrensfremde Ziele verfolgt werden.

Beschluss

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises wird als unzulässig zurückgewiesen. Die prozessleitende Maßnahme eines rechtlichen Hinweises obliegt allein dem Vorsitzenden.

Die Bundeszentralregisterauszüge für die Angeklagten wurden verlesen.

Weitere Beweisanträge wurden nicht mehr gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde im allseitigen Einverständnis geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann die Angeklagten erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort und zwar der Beschwerdeführer zuerst.

Bearbeitervermerk:

Vom Abdruck der Anträge wurde abgesehen.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Die Hauptverhandlung wird zum Zwecke der Beratung unterbrochen und sodann in Anwesenheit der o. g. Beteiligten fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Urteil
Im Namen des Volkes

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteils des Amtsgericht Kiel – Strafrichter – vom 13.01.2010 (21 Ds 512 Js 202424/09) wird verworfen.
Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens sowie die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen.

Die als Anlage zum Protokoll genommenen Bewährungsbeschlüsse wurden verkündet. Rechtsmittelbelehrung der Revision ist erfolgt.

Die Hauptverhandlung wurde geschlossen.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am: 14.04.2010.

Schubbe
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Ritter
Justizangestellte

<p><u>Bearbeitervermerk:</u> Vom Abdruck des Bewährungsbeschlusses wurde abgesehen.</p>

Staatsanwaltschaft Kiel
512 Js 20424/09

Kiel, den 12.04.2009

In der Strafsache
gegen

Achim Altering
Bodo Bauer und
Claus Clewitz

lege ich gegen das Urteil der 5. Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 06.04.2010,
Az.: 5 Ns 512 Js 20424/09,

Revision

ein.

Könner
Staatsanwalt

Landgericht Kiel

Eingang: 13. April 2010

Landgericht Kiel

Az.: 5 Ns 512 Js 20424/09

Zur Zustellung eingegangen:

12.05.2010

Malottki

(Oberstaatsanwalt)

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

- | | | |
|------|----------------|--|
| I. | Achim Altering | geboren am 17.02.1972 in Plön
Wohnhaft: Holtenauer Straße 185
24105 Kiel
Deutscher, ledig |
| II. | Bodo Bauer | geboren am 10.10.1974 in Kiel,
wohnhaft: Kirchhofallee 76
24114 Kiel,
Deutscher, ledig |
| III. | Claus Clewitz | geboren am 01.12.1972 in Stendal,
wohnhaft: Eckernförder Straße 12,
24107 Kiel,
Deutscher, geschieden |

auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Kiel- Strafrichter – vom 13.01.2010 (21 Ds 512 Js 20424/09) hat das Landgericht Kiel – 5. kleine Strafkammer – in der öffentlichen Sitzung vom 06.04.2010, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Schubbe – Vorsitzender –,

Emil Ésslinger und
Peter Plattmayer
– als Schöffen –,

Staatsanwalt Könner
– als Beamter der Staatsanwaltschaft –,

Justizangestellter Ritter
– als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle –

für Recht erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Kiel vom 13.01.2010 (21 Ds 512 Js 20424/09) wird verworfen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens sowie die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen.

GRÜNDE:

I.

Bearbeitervermerk:

Vom Abdruck der Feststellungen zur Person wurde abgesehen.

II.

Die Angeklagten sind seit mehreren Jahren befreundet.

Alle drei verfügen im Jahr 2009 über keine geregelten Einkünfte. Anträge auf Sozialhilfe hatten die Angeklagten nicht gestellt. Sie hatten zunehmend Probleme, ihren täglichen Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch die Finanzierung ihrer Wohnungen machte den Angeklagten Sorge, da sie jeweils mit Mietzahlungen im Rückstand waren.

Sie suchten deshalb nach Möglichkeiten, ihre finanziellen Verhältnisse aufzubessern. Nachdem zahlreiche Ideen gescheitert waren, hatte jeder der 3 Angeklagten erhebliche Schulden. Gemeinsam kamen die Angeklagten etwa im Sommer 2009 dann auf die Idee, Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn aufzubrechen und das im Restgeldspeicher aufgefundene Bargeld für sich zu verbrauchen, um damit die Schulden zu tilgen und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie vereinbarten, dass die Angeklagten Bauer und Clewitz das Aufbrechen der Automaten übernehmen sollten, während der Angeklagte Altering, der als einziger über einen PKW verfügte, den Transport zu organisieren hatte.

Es wurde nicht detailliert festgelegt, wann und wie oft Automaten aufgebrochen werden sollten. Es bestand aber das Ziel, soviel Geld wie möglich zu beschaffen, um die Schulden zu tilgen. Dass dies eine gewisse Dauer erfordern würde, war angesichts ihrer prekären finanziellen Verhältnisse jedem einzelnen bewusst.

Der Angeklagte Clewitz schilderte dem Zeugen Freckler von ihren Plänen, der daraufhin ein Brecheisen zur Verfügung stellte. Dieses wurde im PKW des Angeklagten Altering deponiert und verblieb auch zwischen den Taten dort. Im August 2009 kam es dann entsprechend der vorgegebenen Planung zu mehreren Aufbrüchen von Fahrkartenautomaten. Der Angeklagte Altering kundschaftete die Automaten aus, für mit den anderen Angeklagten zu dem jeweiligen Bahnhof und nahm bei der Tatausführung eine beobachtende Position ein, während die Angeklagten Bauer und Clewitz mit dem zu diesen Zweck mitgeführten Brecheisen die Fahrkartenautomaten gewaltsam öffneten, sodann die dahinter liegenden Geldkassetten aufhebelten und das aufgefundene Bargeld entwendeten. Im Einzelnen kam es zu folgenden Straftaten:

1. Am 10.08.2009 erbeuteten die Angeklagten aus dem Fahrkartenautomaten des Bahnhofes Eutin etwa um 23.00 Uhr einen Geldbetrag in Höhe von 250,00 €.
2. Am 13.08.2009 stahlen die Angeklagten etwa um 23.30 Uhr aus dem Fahrkartenautomaten des Bahnhofes in Kiel-Hassee einen nicht mehr genau feststellbaren Geldbetrag, wobei jeder der Angeklagten mindestens 70,00 € für sich behielt.
3. Am 17.08.2009, kurz nach Mitternacht erbeuteten die Angeklagten aus einem Automaten im Kieler Hauptbahnhof ca. 300,00 €.
4. Am 21.08.2009 nahmen die Angeklagten gegen 1.30 Uhr mindestens 250,00 € aus dem Fahrkartenautomaten des Stadtbahnhofes in Plön an sich.
5. Am 23.08.2009 knackten die Angeklagten gegen 2.00 Uhr den Fahrkartenautomaten am Bahnhof Bordesholm und behielten einen nicht mehr genau bestimmten Geldbetrag, insgesamt mindestens 150,00 € für sich.
6. Am 28.08.2009 stahlen die Angeklagten gegen 23.30 Uhr aus dem Fahrkartenautomaten am Bahnhof Eckernförde mindestens 250,00 €.
7. Am 31.08.2009 erlangten die Angeklagten gegen 4.00 Uhr Bargeld aus dem Fahrkarten Automaten Kiel-Hassee, wobei der Betrag nicht mehr genau zu ermitteln war. Es handelte sich jedoch um mindestens 150,00 €.

Die Angeklagten teilten das erbeutete Geld jeweils zu gleichen Teilen unter sich auf und verbrauchten es. Sobald das Geld ausgegeben war, verständigten sich alle drei und verabredeten einen konkreten Zeitpunkt für die nächste Tat.

III.

Der festgestellte Sachverhalt steht aufgrund der Beweisaufnahme fest.

Die Angeklagten Altering und Clewitz haben sich nicht zur Sache eingelassen.
Der Angeklagte Bauer hat das Tatgeschehen wie dargestellt geschildert.
Seine Angaben werden durch die Aussagen der vernommenen Zeugen gestützt:

Der Zeuge Freckler hat angegeben, schon im Vorfeld durch den Angeklagten Clewitz von dem Tatplan unterrichtet worden zu sein. Er habe diesem dann ein Brecheisen zur Verfügung gestellt. Als er in den Kieler Nachrichten dann von mehrfachen Fahrkartenautomatenaufbrüchen im Landkreisen Eckernförde-Rendsburg, Kiel und Plön gelesen haben, habe er gewusst, dass die Angeklagten nunmehr ihren Plan umsetzen wurden. Anfang September sei er dann aus privaten Gründen mit dem Angeschuldigten Clewitz in Streit geraten. Er habe daraufhin der Polizei sein Wissen offenbart und so letztlich zur Tataufklärung beigetragen.

Die Angaben des Zeugen erschienen glaubhaft. Der Zeuge hat sich ohne Not selbst erheblich belastet. Auch die Motivation für die polizeiliche Information wird nachvollziehbar begründet.

Die Zeugin Vogelbusch ist die Lebensgefährtin des Angeklagten Bauer. Sie hat ausgesagt, dass sich die Angeklagten mehrfach in der Wohnung des Bauer, die sie ebenfalls bewohnte, getroffen hätten. Hier habe sie mitbekommen, wie die Tatplanung erfolgt sei. Sie habe den Angeklagten Bauer auch mehrfach befragt, wie man das gemeinsame Leben weiterfinanzieren wolle, da beide arbeitslos seien. Der Angeklagte Bauer habe ihr dann erklärt, dass er mit seinen Kumpels einen Weg gefunden habe, wie man sich eine ganze Weile das Leben finanzieren könne.

Im August sei auch immer Geld im gemeinsamen Haushalt dagewesen.

Die Angaben der Zeugin erscheinen glaubhaft. Sie hat zudem erläutert, dass sie gegen ihren Freund aussage, damit dieser endlich reinen Tisch mache und man endlich ein neues Leben ohne Straftaten beginnen könne. Sie wolle schließlich nicht mit einem Kriminellen eine Familie gründen. Diese Angaben erscheinen nachvollziehbar.

Schließlich hat der Zeuge Zatschewski, der Mitarbeiter der Deutschen Bahn ist, angegeben, dass im August 2009 zahlreiche Fahrkartenautomaten in Kiel aufgebrochen worden seien. Die erbeuteten Geldbeträge hätten in keinem Fall unter 150,00 € gelegen, da der Automat immer Wechselgeld in dieser Höhe bereithalte und sich automatisch abschalte, sobald die Grenze erreicht sei. Die Abschaltung werde dann zentral registriert. Eine solche Registrierung habe in keinem der hier zu beurteilenden Fällen vorgelegen.

IV.

Die Angeklagten haben sich demnach eines gemeinschaftlichen Diebstahls in 7 Fällen schuldig gemacht.

V.

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Hier ist durch die Verwirklichung des Regelbeispiels gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB jedoch eine Strafraumenverschiebung vorzunehmen.

Der Diebstahl des Geldes aus den Automaten verwirklicht die Nr. 2, da der Fahrkartenautomat ein verschlossenes Behältnis darstellt, das das darin befindliche Geld vor einer Wegnahme beschützen soll.

Der Strafraumen beträgt hier somit bei jeder einzelnen Tat drei Monate bis 10 Jahre.

Bearbeitervermerk:

Vom weiteren Druck der Strafzumessung und der Kostenentscheidung wurde abgesehen.

Schubbe Vorsitzender Richter am Landgericht

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Staatsanwalt Könner wird die Sache am 17.05.2010 zur Prüfung vorgelegt, ob die Revision zum Nachteil der Angeklagten durchgeführt werden soll. Die Erfolgsaussichten der Revision sind aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zu begutachten.

Von einer Sachverhaltsdarstellung ist abzusehen. Etwaige Revisionsanträge sind Auszuformulieren. Kommt der Verfasser zur Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

2. Bordesholm, Eckernförde, Kiel, Kiel-Hassee und Plön liegen im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Kiel.
3. Nicht abgedruckte Aktenteile sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
4. Die Formalien (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften pp.) sind, soweit sich aus dem gesamten Akteninhalt nichts anderes ergibt in Ordnung.

Kalendarium 2010

	April				Mai					Juni				
Montag	5	12	19	26	3	10	17	24	31	7	14	21	28	
Dienstag	6	13	20	27	4	11	18	25		1	8	15	22	29
Mittwoch	7	14	21	28	5	12	19	26		2	9	16	23	30
Donner	1	8	15	22	29	6	13	20	27	3	10	17	24	
Freitag	2	9	16	23	30	7	14	21	28	4	11	18	25	
Samstag	3	10	17	24		1	8	15	22	29	5	12	19	26
Sonntag	4	11	18	25		2	9	16	23	30	6	13	20	27